

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 16. Januar 2020

Gestaltung der regionalen ökumenischen Arbeit im Rheinland

Beschluss 64:

1. Die Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (RIO)¹ wird mit folgenden Änderungen beschlossen:
 - In § 5 Absatz 1 der Satzung wird in Buchstabe b) der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - In § 5 Absatz 1 der Satzung wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„c) den Vorsitzenden der Regionalräte oder jeweils einem anderen vom Regionalrat bestimmten Mitglied.“
 - § 5 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„(4) Der Vorsitz kann zwischen dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) im Rhythmus von zwei Jahren wechseln. Die Entscheidung darüber trifft der DMÖ-Rat.“
 - § 5 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:
„(5) Wird der Vorsitz von dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) wahrgenommen, so übt ein Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) die Stellvertretung aus. Wird der Vorsitz von einem Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) wahrgenommen, so übt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) die Stellvertretung aus. Die zweite Stellvertretung nimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wahr.“
 - In § 6 wird der Buchstabe j) gestrichen. Dadurch werden die Buchstaben k) bis m) zu den Buchstaben j) bis l).
 - In § 12 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut: „Diese führt die laufenden Geschäfte und vertritt den DMÖ in diesen Geschäften im Rechtsverkehr.“
 - § 15 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 können auf eigenen Wunsch mit einer Vertretung an den Sitzungen der Regionalräte und des Konventes teilnehmen.“

¹ Die Bezeichnung „Dienst für Mission und Ökumene“ wird an allen Stellen in der Satzung geändert in „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“. Die zugehörige Abkürzung „DMÖ“ wird analog geändert in „RIO“.

- § 15 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 haben jeweils eine Stimme.“
 - In § 17 wird das Wort „Sachkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
2. Der Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen dem „Rheinischen Dienst für internationale Oekumene Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und der Vereinten Evangelischen Mission wird im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis genommen.
 3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit der Vereinten Evangelischen Mission einen Vertragsentwurf und die Ausführungsbestimmungen (gemäß Vertrag § 8) zu erarbeiten, die vom VEM-Managementteam und dem RIO-Rat beschlossen werden.
 4. Die Kirchenleitung wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, die Umsatzsteuerpflicht in der Kooperation zu vermeiden und im Zusammenhang mit der Evaluierung (§ 12 des Vertrages) zu beraten.
 5. Die mit Beschluss Nr. 73 der Landessynode 1998 in Kraft gesetzte Konzeption für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene wird mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben.
 6. Die Anträge der Kreissynoden Gladbach-Neuss, Jülich und Wesel, Beschluss Nrn. 5.5, 5.7 und 5.14 der Landessynode 2018 betreffend die Struktur des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene wurden teilweise inhaltlich aufgenommen und sind damit erledigt.
 7. Die Landessynode appelliert an die Kirchenleitung und Kreissynoden, mögliche Einsparungen als freiwillige zusätzliche Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) weiterhin zur Verfügung zu stellen.

(mit Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen)

Die Satzung hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Satzung
für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene
in der Evangelischen Kirche im Rheinland“**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der aktuell gültigen Fassung folgende Satzung erlassen:

Präambel

„Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen“ (Grundartikel IV KO). Sie tritt ein für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ (Artikel 1 Absatz 6 KO).

Mit den Kirchen der weltweiten Christenheit gehört sie zur ökumenischen „Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ (Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen). Der „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“ (RIO) nimmt den ökumenischen Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland in Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen auf regionaler Ebene wahr.

§ 1 Beschreibung der Körperschaft RIO, Sitz

- (1) Der „Rheinischer Dienst für internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (RIO) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Mitglieder sind die Landeskirche und die Kirchenkreise.
- (3) Er ist organisiert in Regionen, die der RIO-Rat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung festlegt.
- (4) Der Sitz der Körperschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des RIO ist die Unterstützung der Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland bei deren ökumenischer Arbeit.
- (2) Insbesondere nimmt der RIO folgende Aufgaben wahr:
 - a. die weltweite ökumenische und missionarische Verantwortung auf örtlicher Ebene anzuregen, zu fördern und kritisch zu begleiten,
 - b. Ziele, Programme und Verlautbarungen ökumenischer Organisationen in Auswahl bekannt zu machen, insbesondere von Kooperationspartnern (Vereinte Evangelische Mission, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE), Ökumenischer Rat der Kirchen und weitere weltweite, europäische und deutsche Organisationen der Ökumene),
 - c. Partnerschaften der Gemeinden und Kirchenkreise nach Absprache zu begleiten und insbesondere multilaterale Kooperationen zu fördern,
 - d. kirchliche Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen, entwicklungspolitische Bildungsarbeit zu gestalten und Antragstellende bei Anträgen (z. B. EWDE) zu beraten,
 - e. den Zusammenhang von Weltmission und Volksmission, sowie Ökumene und ökumenischer Diakonie wahrzunehmen und eine Zusammenarbeit zu pflegen,
 - f. Kooperationen mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen im Arbeitsbereich zu pflegen
 - g. möglichst viele Ebenen und Arbeitsbereiche in der Region in die ökumenische und missionarische Arbeit einzubeziehen.

§ 3 Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Der RIO kann, unbeschadet seiner Verantwortung für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben, die Erledigung dieser Aufgaben insgesamt oder in Teilen hierfür geeigneten Dritten, die im Bereich der internationalen Ökumene der Evangelischen Kirche nachhaltig tätig sind, z.B. der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), Wuppertal, übertragen.

- (2) Eine solche Übertragung bedarf einer vertraglichen Grundlage zwischen dem RIO und dem beteiligten Dritten. Ein solcher Vertrag unterliegt der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4 Organe

- (1) Organe des RIO sind der RIO-Rat, der RIO-Vorstand und die Regionalräte.
- (2) Die Mitglieder der Organe sollen die Befähigung zum Presbyteramt haben oder als Pfarrerin oder Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen.
- (3) Für die Sitzungen der Organe gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Sitzung von Kreissynodalvorständen entsprechend.

§ 5 RIO-Rat

- (1) Der RIO-Rat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) einer vom Kollegium des Landeskirchenamtes entsandten Person,
 - b) einem von einem Dritten i. S. v. § 3 entsandten Mitglied,
 - c) den Vorsitzenden der Regionalräte oder jeweils einem anderen vom Regionalrat bestimmten Mitglied.

Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b) verliert seine Mitgliedschaft mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 3 Absatz 2.
- (3) Ein weiteres Mitglied je Regionalrat kann beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorsitz kann zwischen dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) im Rhythmus von zwei Jahren wechseln. Die Entscheidung darüber trifft der RIO-Rat.
- (5) Wird der Vorsitz von dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) wahrgenommen, so übt ein Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) die Stellvertretung aus. Wird der Vorsitz von einem Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) wahrgenommen, so übt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) die Stellvertretung aus. Die zweite Stellvertretung nimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wahr.
- (6) Zwei vom Konvent gemäß § 10 aus seiner Mitte entsandte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Rates teil.
- (7) Mitarbeitende des RIO können zu den Sitzungen des Rates beratend hinzugezogen werden.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder dauert grundsätzlich vier Jahre.
- (9) Der Rat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzes zusammen.

§ 6 Aufgaben des RIO-Rates

Aufgaben des RIO-Rates sind:

- a) Definition der ökumenischen Strategie (Richtlinienkompetenz),
- b) Entscheidung über die Anzahl und Ausrichtung der Regionen,

- c) Gestaltung und Förderung der Kooperation der Regionen miteinander und mit dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Regionalräte,
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Konvent,
- f) Verantwortung für die Umsetzung der ökumenischen Strategie in Konvent und Regionalräten,
- g) Gestaltung und Förderung der Kooperation der Regionen mit der VEM,
- h) Entscheidung über die äußere Erscheinungsform des RIO (Corporate Identity),
- i) Abschluss bzw. Änderung von Vereinbarungen mit Dritten gemäß § 3,
- j) Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses des RIO,
- k) Zustimmung zum RIO-Wirtschaftsplan eines Dritten gemäß § 3 einschließlich Umsetzungsplan im Fall der Übertragung von Aufgaben,
- l) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses des Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben.

§ 7 RIO-Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz des RIO-Rates und seinen beiden Stellvertretungen.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des RIO-Rates,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Entscheidungen über die Beteiligung an finanzrelevanten und öffentlichkeitswirksamen Projekten,
 - e) Zustimmung zu Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden durch einen Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben,
 - f) Abstimmung des Verfahrens und der Einstellung mit dem örtlich zuständigen Regionalrat,
 - g) Zustimmung zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen der Mitarbeitenden eines Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben,
 - h) Durchführung von regelmäßigen Personalgesprächen mit den Leitungen der regionalen Dienste (siehe § 12),
 - i) Erstellung eines jährlichen Berichts an die Kirchenleitung.

§ 8 Regionalräte

- (1) Die Regionalräte bestehen aus zwei Mitgliedern jeden Kirchenkreises der entsprechenden RIO-Region, die von den jeweiligen Kreissynodalvorständen entsendet werden.
- (2) Die Mitarbeitenden des regionalen Dienstes werden in der Regel beratend zu den Sitzungen des Regionalrates hinzugezogen.
- (3) Jeder Regionalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz.
- (4) Sachkundige Gemeindeglieder können zu den Sitzungen des Regionalrates durch Beschluss zeitweise oder dauernd beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Aufgaben der Regionalräte

Aufgaben des Regionalrates sind:

- a) strategische Ausrichtung und operative Umsetzung in der Region,
- b) Begleitung und Beratung des regionalen Dienstes,
- c) Vorschläge zur Personalauswahl und -auswahl sowie Zustimmung zur Einstellung gegenüber dem RIO-Vorstand,
- d) Festsetzung der Umlage von den Mitgliedern für besondere regionale Aufgaben,
- e) Aufstellung des Regionalhaushaltes,
- f) jährlicher Bericht gegenüber dem Rat und den beteiligten Kirchenkreisen.

§ 10 Konvent

- (1) Alle in den Regionen tätigen RIO-Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, entwicklungspolitischen Referentinnen bzw. Referenten, Süd-Nord-Mitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter und die Vertreterin bzw. der Vertreter des EWDE in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe treten regelmäßig zum gegenseitigen Austausch und zu gemeinsamer Arbeitsplanung zu einem Konvent zusammen. Weitere Mitglieder kann der RIO-Rat berufen.
- (2) Einmal jährlich lädt der RIO-Rat den Konvent zum gegenseitigen Austausch ein.
- (3) Der RIO-Rat erarbeitet eine Geschäftsordnung für den Konvent mit einem entsprechenden Arbeitsprofil.

§ 11 Regionale Dienste

Die Regionalen Dienste bestehen aus den Mitarbeitenden der jeweiligen Region. Sie führen die Arbeit des RIO in engem Austausch mit dem Regionalrat sowie den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Region.

§ 12 Leitung der Regionale Dienste

Aus dem Kreis der Mitarbeitenden in der Region wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Regionalrat eine Leitung bestimmt. Diese führt die laufenden Geschäfte und vertritt den RIO in diesen Geschäften im Rechtsverkehr. Sie berichtet regelmäßig dem Regionalrat.

§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung im Rechtsverkehr liegt für den RIO-Rat beim Vorsitzenden des Vorstands.

§ 14 Mitwirkung der Kirchenkreise

Die einer RIO-Region angehörenden Kirchenkreise laden die Pfarrerinnen und Pfarrer zu ihren Kreissynoden und Pfarrkonventen ein. Ein Kirchenkreis der Region soll die Leitung des Regionalen Dienstes als berufenes Mitglied in die Kreissynode nach Art. 99 Absatz 2 Buchstabe e) KO aufnehmen.

§ 15 Mitwirkung des Landeskirchenamtes und beteiligter Dritter am RIO

Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 können auf eigenen Wunsch mit einer Vertretung an den Sitzungen der Regionalräte und des Konventes teilnehmen. Auf deren Verlangen haben sie teilzunehmen. Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 haben jeweils eine Stimme.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 17 Finanzierung

Die Finanzierung des RIO-Haushaltes (Pfarrstellen und ihnen zugeordnete Kosten) erfolgt über den Haushalt der Landeskirche. Darüber hinausgehende Aufwendungen in den Regionen werden von diesen getragen.

§ 18 Satzungsänderung, Satzungsauhebung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung, die den Zweck oder die Aufgaben des RIO, den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Finanzierung betreffen, beschließt die Landessynode. Der RIO-Rat ist vorher anzuhören.
- (2) Alle übrigen Änderungen der Satzung beschließt der RIO-Rat mit Zustimmung der Kirchenleitung.
- (3) Über die Aufhebung der Satzung und die damit verbundene Auflösung des RIO beschließt die Landessynode. Soweit erforderlich sind Regelungen über die Abwicklung des RIO zu treffen. Der RIO-Rat und beteiligte Dritte im Sinne von § 3 sind vorher anzuhören. Die Körperschaft gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 19 Erstmalige Bildung der Regionen

Die erstmalige Bildung der Regionen erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2021 in Kraft.